

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 254.

Sonntag den 11. September.

1859.

Bekanntmachung.

Der in unserer Bekanntmachung vom 30. Mai 1848 §. 3. den Grundstücksbesitzern in der Stadt und den innern Vorstädten zu den Kosten des vor ihren Grundstücken gelegten **Granittrottoir** zugesicherte Beitrag von **zehn Neugroschen** für die Quadratteile soll nunmehr bis auf Weiteres auch für das in den **äußeren Vorstädten** gelegte und noch zu legende Granittrottoir nach Maßgabe der in der eingangsgedachten, nachstehends wieder abgedruckten Bekanntmachung enthalten näheren Bestimmungen gewährt werden.

Ausgenommen bleiben nur diejenigen Straßen und Plätze, welche den Vorschriften des Neubauten-Regulativs vom 2. Juni 1856 unterliegen und ist in den von uns zur Unterhaltung noch nicht übernommenen Straßen das Anpflastern der Lagerinnen bei Legung der Trottoirs von den Adjacenten auf eigene Kosten zu bewirken.

Ausdrücklich erwähnen wir aber noch, daß für die Grundstücksbesitzer der Stadt und der inneren Vorstädte unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1859 in voller Kraft bestehen bleibt.

Leipzig, den 20. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung.

In Folge der fortschreitenden Ausdehnung der steinernen Trottoir-Anlagen längs der hiesigen Straßen und öffentlichen Plätze ist für nöthig erachtet worden, statt der bisher auszustellen gewesenen Reverse nachfolgende Bestimmungen festzusetzen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 1. Grundstücksbesitzer, welche vor ihren Häusern Trottoir anzulegen beabsichtigen, haben zuvor obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachzusuchen und wenn die Räumlichkeit der betreffenden Straße oder Gasse sich dazu eignet, weitere Vorschriften insbesondere auch darüber zu erwarten, innerhalb welcher Breite und Höhe das Trottoir anzulegen ist und welche besondere etwa zu treffende Einrichtungen sowohl wegen der Lage der Gas- und Wasserleitungsrohren, als in Rücksicht auf die vorhandenen Brunnen, Kellerhälfe, Weischleusen, Einfallböcher, Niveau-Verhältnisse, Straßengerinne und andere Local-Eigenthümlichkeiten in Obacht zu nehmen sind.

§. 2. Damit dergleichen Vorschriften Genüge geleistet wird, ist deren Ausführung durch obrigkeitliche Aufsicht jederzeit zu überwachen und überall den ertheilten Anordnungen nachzugehen.

§. 3. Für Trottoir-Anlagen von tüchtig befundenen, an der schwächsten Stelle mindestens fünf Zoll starken Granitplatten, wird überall, wo der Commune die Erhaltung der Straßen obliegt, eine Vergütung von zehn Neugroschen für die \square Elle aus der Stadtcasse beigetragen, auf deren Auszahlung auch diejenigen Anspruch machen können, welche schon früher ohne besonderes vertragmäßiges Abkommen dergleichen Trottoir gelegt haben.

§. 4. Wer bei der Annahme dieser Vergütung oder auch später sein Trottoir in gutem Zustande an die Commune abtritt und zu Gunsten derselben auf die gelegten Granitplatten Verzicht leistet, befreit sich hierdurch von der jedem, der Trottoir anlegt, an und für sich obliegenden Verbindlichkeit, dasselbe auf seine Kosten für die Folgezeit in Stand zu erhalten, welche Instandhaltung sodann auf die Commune übergeht. Diese Bestimmung leidet auch auf die bereits vor Erlassung gegenwärtiger Bekanntmachung gelegten Granit-Trottoirs Anwendung.

§. 5. Wenn Behufs der Einrichtung von Privat-Gasbeleuchtung in einem Grundstücke der Röhrenführung halber die Aufreißung und Wiederherstellung des Trottoirs erforderlich wird, so sind die durch Letzteres entstandenen Kosten von dem Besteller der Beleuchtung an die Gasanstalt zu entrichten, welche derartige Trottoir-Arbeiten besorgen zu lassen und die Auslagen dafür zugleich mit den für die Beleuchtungs-Einrichtungen erwachsenen Kosten in Ansatz zu bringen hat. Eben diese Einrichtung gilt bei Anlegung von Privat-Wasserleitungen, Weischleusen und dergleichen.

§. 6. Niemand kann aus der vor oder nach Erlassung des gegenwärtigen Patents ihm gestatteten Anlegung von Trottoir ein Recht oder Befugniß herleiten, sich desselben in oder außer den Messen zu Aufstellung von Kisten, Tischen, Fässern, Ständen, Buden und dergleichen zu bedienen, vielmehr ist von den Trottoir-Anlagen Alles zu entfernen, was dem freien und bequemen Verkehr der Fußgänger hinderlich sein kann.

§. 7. Aus gleichem Grunde ist das Befahren der Trottoirs mit Schubkarren oder Handwagen irgend einer Gattung, so wie das Fortschaffen und Tragen von umfangreichen Gegenständen auf denselben nicht gestattet. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit einer Geldbuße von 5 Ngr. und nach Befinden höherer Strafe geahndet. Hiernächst haben die Hausbesitzer die stete Reinhaltung der Trottoirs sich angelegen sein zu lassen, namentlich Winterzeits Schnee und Eis schleunigst von denselben zu entfernen und bei eintretender Glätte sie mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§. 8. Sollte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Bestens eine oder die andere Trottoir-Anlage wiederum in Wegfall gebracht werden müssen, so hat dies auf Communkosten zu geschehen und es steht den Hausbesitzern ein Widerspruchrecht gegen die Abbrechung selbst nicht zu. Dagegen können sie, wenn eine Uebergabe an die Commune (§. 4.) nicht stattgefunden, die Zurückstattung des annoch vorhandenen Steinmaterials in Anspruch nehmen.

Nach derselben Bestimmung ist auch rücksichtlich derjenigen Trottoirs zu verfahren, welche bereits vor Erlassung gegenwärtiger Bekanntmachung angelegt worden sind.

Leipzig, den 30. Mai 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

die fernere Gewährung eines Beitrags zu den für Trottoirlegung aufgewendeten Kosten betreffend.

Innerhalb eines Zeitraumes von kaum zwölf Jahren ist der Mangel von Trottoirs in der Stadt und in den inneren Vorstädten Leipzigs in der Hauptsache beseitigt worden. So sehr wir nun auch den hierbei kundgegebenen Gemeinsinn der bei weitem größten